

**Gebühren- und Entgeltordnung
der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
(GebührenO-HGB)**

vom 21. Dezember 2010

in der Fassung vom 6. August 2018

gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008

Am 21. Dezember 2010 hat das Rektorat der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig im Benehmen mit dem Senat die Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nutzungsgebühren

§ 3 Gebührenhöhe

§ 4 Verwaltungsgebühren und Auslagen

§ 5 Fälligkeit

§ 6 Stundung und Erlass

§ 7 Übergangsbestimmungen

§ 8 Datenschutz

§ 9 Inkrafttreten

Anlage - Gebührenverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig erhebt Gebühren, Entgelte und Auslagen nach dieser Ordnung.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie für das Meisterschülerstudium werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Zweitstudium, wenn der Student bereits über einen erworbenen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt,
2. Teilnahme am weiterbildenden Studium,
3. Teilnahme von Gasthörern, ausgenommen Stipendiaten,
4. Prüfungen nach § 37 Abs. 2 SächsHSG von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
5. Teilnahme an der Abendakademie der Hochschule.

(3) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und Leistungen der Zentralen Einrichtungen der Hochschule Gebühren und Entgelte erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren und Entgelte sowie deren Höhe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung (Gebührenverzeichnis). Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, wird eine Gebühr in analoger Anwendung von § 6 Abs. 1 S. 3 SächsVwKG erhoben.

§ 4 Verwaltungsgebühren und Auslagen

(1) Die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig erhebt für die Ausübung von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Bei der Ermittlung der Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen werden die Regelungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung analog angewandt. Eine Amtshandlung ist eine Tätigkeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt.

(2) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen.

(3) Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe und auch bei vorliegender Gebührenbefreiung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

Erhobene Gebühren, Entgelte oder Auslagen sind mit der Bekanntgabe der Feststellungsentscheidung an den Schuldner oder Vornahme der Handlung fällig, sofern die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt wird.

§ 6 Stundung und Erlass

Für Stundung oder Erlass von Gebühren und Entgelten sind die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, deren Inanspruchnahme vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen hat, werden die Gebühren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO) vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 603) erhoben.

§ 8 Datenschutz

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschule ist § 14 SächsHSG, im Übrigen das Sächsische Datenschutzgesetz. Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden personenbezogene Daten nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erfolgt im Einzelfall, soweit das Sächsische Hochschulgesetz bzw. Sächsische Datenschutzgesetz es zulassen. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und der erforderlichen Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Leipzig, 21. Dezember 2010

Prof. Joachim Brohm
Rektor

**Anlage zur Gebühren- und Entgeltordnung der HGB
-Gebührenverzeichnis-**

vom 21. Dezember 2010
in der Fassung vom 6. August 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Studiengebühren		
1.1.	Zweitstudium gemäß § 12 Abs. 2 SächsHSG	pro Teilnehmer und Semester	400,00
1.2.	Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Kulturen des Kuratorischen“	pro Teilnehmer und Semester	450,00
1.3.	Gasthörer	pro Teilnehmer und Semester	150,00
1.4.	Prüfungen nach § 37 Abs. 2 SächsHSG von Kenntnissen, die extern erworben wurden	pro Person und Prüfung	1500,00
1.5.	Teilnahme an der Abendakademie	pro Teilnehmer, Semester und Kurs	120,00
2.	Sonderleistungen		
2.1.	Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung		25,00
2.2.	Beglaubigungen von Urkunden, Zeugnissen	pro beglaubigtes Dokument	2,60 mind. 5,00
3.	Hochschulbibliothek		
3.1.	Verzugsgebühren		
3.1.1.	bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist	je angefangene Woche und Medieneinheit	1,00 höchstens jedoch 25,00
3.1.2.	bei Kurzausleihe aus dem Präsenzbestand	je Tag und Medieneinheit	2,50 höchstens

			jedoch 25,00
3.2.	Ersatzbeschaffung, Reparatur und Schadenersatz		
3.2.1.	Ersatzleistungen zur Wiederbeschaffung beim Benutzer abhanden gekommenen Bibliotheksgutes		jeweils nach Anfall in voller Höhe
3.2.2.	Bearbeitungsgebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars		40,00
3.2.3.	Reparatur vom Benutzer beschädigten Bibliotheksgutes		jeweils nach Anfall in voller Höhe
3.2.4.	leichtere Beschädigungen des Bibliotheksgutes durch den Benutzer		je nach Wert des Objektes und Umfang der Beschädigung
3.2.5.	Bearbeitungsgebühr für Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels		20,00
3.3.	Zweitausstellung der Benutzerkarte		5,00
3.4.	Direktkopien		
	bis DIN A 4 s/w		0,10
	über DIN A 4 s/w		0,20
	Ausdruck über Scanner A 4 s/w		0,04
	Ausdruck über Scanner A 4 farbig		0,40
3.5.	Deutscher Leihverkehr		
3.5.1.	Nehmender Leihverkehr Damit abgegolten sind die Kosten für Versand von Medien oder 20 DIN	je Bestellung	1,50

	A 4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.		
3.5.2.	Gebender Leihverkehr	Medieneinheit und/oder bis 20 Kopien	kostenlos
		mehr als 20 Kopien, siehe Entgelt für Direktkopien	
3.6.	Verauslagtes Porto für Mahnungen, Benachrichtigungen u. ä.		in voller Höhe
4.	Hochschularchiv		
4.1.	Besonderer Rechercheaufwand		
	Auskünfte, die über allgemeine Hinweise zu Art, Umfang und Nutzbarkeit des einschlägigen Archivguts hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, auch wenn sie erfolglos geblieben sind, sowie Ermittlung von Archivgut für die Nutzung. Sofern es sich um ein wissenschaftliches oder künstlerisches Nutzungsvorhaben handelt und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden, fallen keine Gebühren an. Von ehemaligen oder gegenwärtigen Mitgliedern und Angehörigen der HGB Leipzig wird keine Gebühr erhoben, wenn sich ihr Nutzungsvorhaben auf sie selbst betreffendes Archivgut bezieht. § 5 Abs. 3 GO-HGB bleibt unberührt	je angefangene Viertelstunde	12,00
4.2.	Versendung von Archivgut für die Einsichtnahme außerhalb des Archivs	je Sendung	tatsächliche Kosten
4.3.	Reproduktionen		
4.3.1.	Grundgebühr	je Auftrag oder Inanspruchnahme	2,50
4.3.2.	zuzüglich je digitalen Datenträger	pro Auftrag	2,50

4.3.3.	Reproduktionen auf Kopierpapier, Wiedergabe in Graustufen		
4.3.3.1.	von losen planliegenden Vorlagen	je Reproduktion	
	bis DIN A 4		0,25
	bis DIN A 3		0,50
4.3.3.2.	von fest formierten oder nicht plan- liegenden Vorlagen	je Reproduktion	
	bis DIN A 4		0,60
	bis DIN A 3		1,20
4.3.4.	Reproduktionen auf Kopierpapier, Wiedergabe in Farbstufen bis DIN A 4		2,00
4.3.5.	Reproduktionen von digitalisierten Vorlagen	je Reproduktion	
	in Graustufen bis DIN A 4		0,25
	in Farbstufen bis DIN A 4		2,00
4.3.6.	Reproduktionen, Ausgabe als Datei	je Reproduktion	
	niedrig auflösend und Format jpeg		0,60
	hoch auflösend und Format jpeg		3,00
	hoch auflösend und Format tiff		4,50
4.4.4.	Die unter Nrn. 4.4.1. bis 4.4.3. ge- nannten Gebühren werden nicht er- hoben, wenn die Veröffentlichung wissenschaftlichen oder künstleri- schen Zwecken dient und gewerbs- mäßige Zwecke nicht verfolgt wer- den. Sie werden um die Hälfte er- mäßigt, wenn die Veröffentlichung wissenschaftlichen oder künstleri- schen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und ge- werbsmäßige Zwecke nicht über-		

	wiegen.		
4.4.	Veröffentlichungen von Archivgut		
4.4.1.	Für den Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren und Zeitschriften bzw. deren Vervielfältigung auf analogen wie digitalen Trägermedien.	je Seite/Bild	
	Auflage bis 5.000		40,00
	Auflage bis 50.000		80,00
	Auflage über 50.000		160,00
4.4.2.	Veröffentlichungen von Archivalien in audiovisuellen Medien		
4.4.2.1.	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem		
	lokale Ausstrahlung		25,00
	regionale Ausstrahlung		50,00
	nationale oder internationale Ausstrahlung		100,00
4.4.2.2.	je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut		
	lokale Ausstrahlung		50,00
	regionale Ausstrahlung		100,00
	nationale oder internationale Ausstrahlung		200,00
4.4.2.3.	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind kostenfrei. Danach wird für jede weitere Wiederholung die Hälfte der Gebühr nach Nummer 4.2. erhoben.		
4.4.3.	Veröffentlichung von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Do-		

	kumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabemi- nute bei audiovisuellem Archivgut		
	bis sechs Monate		50,00
	über sechs Monate		100,00
4.5.	Direktkopien		
	Ausdruck über Scanner A 4 s/w		0,04
	Ausdruck über Scanner A 4 farbig		0,40